

# Stellungnahme der IG Windkraft - Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich

**Periode 2021-2030**

## **St. Pölten am 2. Dezember 2019**

Die IG Windkraft bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf des Nationalen Energie- und Klimaplan Stellung zu nehmen. Zusammenfassend müssen wir jedoch feststellen:

- Der Konsultationsentwurf ist **nicht kompatibel** mit den internationalen Verpflichtungen des UN-Klimaabkommens von Paris und entspricht nicht einem fairen Beitrag zum internationalen Klimaschutz.
- Der Konsultationsentwurf **entspricht nicht** den Mindestanforderungen der EU-rechtlichen Vorgaben für die Erstellung dieser nationalen Energie und Klimapläne. Es fehlen die umfassenden konkreten Maßnahmen, mit denen die EU-Verpflichtung Österreichs (-36 % im Non-ETS Bereich gegenüber 2005) erreichen will.
- Dieser Konsultationsentwurf ist **nicht geeignet** für eine Abgabe an die EU-Kommission und muss grundlegend überarbeitet werden. Ohne eine solche grundlegende Überarbeitung ist von einer Abgabe dieses Entwurfes abzuraten.
- Eine abschließende Beurteilung ist **derzeit nicht möglich**. Im Konsultationsentwurf ist sehr häufig auf noch zu ergänzende Unterlagen wie z.B. eine notwendige Wirkungsfolgenabschätzung verwiesen. Eine abschließende Beurteilung des Entwurfes ist erst nach Ergänzung der fehlenden Teile und Vorliegen der Wirkungsfolgenabschätzung möglich. Es wird als ausgesprochen bedenklich angesehen, dass die Konsultation in einem so rudimentären Stadium erfolgt. Eine Konsultation der wesentlichen Ergänzungen (z.B. Wirkungsfolgenabschätzung) wird als dringend erforderlich angesehen.
- Im Elektrizitätsbereich **fehlen konkrete Ausbaupfade** für die Technologien und geeignete Maßnahmen, die für die Erreichung des dargestellten Zieles von 100 % Erneuerbarer Energie bei der Stromversorgung unbedingt erforderlich sind.
- Die Windkraft in Österreich liefert mit ihrer Leistung von rund 3.100 MW rund 7 Mrd. kWh sauberen Strom. Bis zum Jahr 2030 kann die Windkraft, bei geeigneten Rahmenbedingungen mit einer Leistung von **rund 7.500 MW rund 22 Mrd. kWh** sauberen Strom liefern. Geeignete Rahmenbedingungen sind hierfür eine Grundvoraussetzung.
- Zur Erreichung dieser Ziele ist ein **funktionierendes Fördersystem** gesetzlich zu verankern, das technologiespezifisch auszugestalten ist, wobei internationale Erfahrungen zu berücksichtigen sind. Ein

Marktprämienmodell mit administrativer Festlegung der Förderhöhe, wo Energieerzeugern die Differenz ihrer Kosten zum technologiespezifischen Marktwert über eine Prämie ersetzt wird, hat sich in verschiedenen europäischen Staaten bewährt. Auch für Österreich wäre dies ein sehr gut geeignetes Modell, um einen raschen und erfolgreichen Ausbau erneuerbarer Stromerzeugungskapazitäten zu erreichen. Für eine effiziente Fördergeldvergabe ist eine Standortdifferenzierung des Systems anzustreben. Ausschreibungen im Windkraftbereich lehnen wir auf Grund der internationalen Erfahrungen ab.

- In dieser Stellungnahme der IG Windkraft wird insbesondere auf die **Stellungnahme des Verbandes Erneuerbarer Energie Österreich** verwiesen.

## Einleitung

Für die Erreichung der vorgegebenen internationalen, europäischen und nationalen Klimaziele sind konkrete Maßnahmen und Pläne unerlässlich. Trotz ambitionierter Rahmenbedingungen verabsäumt der Integrierte Nationale Klima- und Energieplan (NEKP) für Österreich konkrete, detaillierte Vorgaben zur Erreichung dieser Ziele auszuweisen.

Daher möchten wir hiermit zum Konsultationsentwurf des Integrierten Nationalen Klima- und Energieplans für Österreich; Periode 2021-2030 gemäß Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz zu folgenden Punkten detaillierter Stellung nehmen.

### 1. Verfehlung der Energie- und Klimaziele bis 2020

Österreich ist EU-rechtlich verpflichtet, bis 2020 den Anteil an erneuerbaren Energieträgern am Bruttoendenergieverbrauch auf 34 % zu steigern. Dieser Wert wird voraussichtlich nicht erreicht werden und hat damit das Verfehlen der aktuellen Energie- und Klimaziele Österreichs zur Folge. Österreich kann somit nicht zu den EU-Vorzeigeländern in Sachen Klimaschutz und Ausbau der erneuerbaren Energien zählen und hat erheblichen Verbesserungs- bzw. Aufholbedarf.

Dabei wären seitens österreichischer Bundesregierung allein im Bereich der Windkraft Möglichkeiten vorhanden gewesen, den Anteil der erneuerbaren Stromerzeugung signifikant zu steigern. Seit dem Jahr 2014 stauten sich bei der Abwicklungsstelle für Ökostrom (OeMAG) rechtskräftig genehmigte, baureife Windkraftprojekte und es konnten laufend immer nur weniger Verträge vergeben werden, als neue Anträge gestellt wurden. Die Folge war der Rückstau einer stetig anwachsenden „Warteschlange“. Durch die „kleine Novelle 2017“ wurden lediglich weniger als die Hälfte der bereits bewilligten und bei der OeMAG beantragten Projekte mit Verträgen ausgestattet. Das Grundproblem der Warteschlange wurde nicht gelöst und der Rückstau hat sich weiter aufgebaut.

Im Oktober 2019 wurde durch eine Reform des Ökostromgesetzes im Nationalrat eine Vorziehung von Mitteln aus dem Jahr 2021 in das Jahr 2020 und eine Neuformulierung der Berechnungsvorgaben für die Vertragsvergabe beschlossen, womit den Projekten der Warteschlange im Umfang von rund 650 MW die Errichtung ermöglicht wird. Diese werden erst in den nächsten vier Jahren errichtet werden und kommen für die Zielerreichung 2020 zu spät.

Für neue Windkraftprojekte sind aber im bestehenden Ökostromgesetz damit keine Fördermittel mehr vorhanden. Dies führt zu einer Einbremsung der Neuentwicklung der Windkraft in Österreich, bis eine große Reform des Ökostromgesetzes umgesetzt wurde. Das Fehlen jeglicher Perspektive verunsichert Investoren sowie Betreiber, hemmt den Ausbau noch weiter und provoziert einen Stopp der Entwicklung neuer Windkraftprojekte über mehrere Jahre.

### 2. Indikativer Zielpfad für erneuerbare Energie bis 2030 nicht Paris-konform

Im **NEKP Abschnitt 2.1.2 Erneuerbare Energie, i-v** wird in **Tabelle 4** ein indikativer Zielpfad bis 2030 skizziert. Dort ist ein Anteil von 46-50% erneuerbarer Energie 2030 geplant.

Hierzu ist zu unterstreichen, dass weder die EU-Ziele bis 2030, noch die Ziele des aktuell vorliegenden nationalen Energie- und Klimaplan sowie der #mission2030 dazu geeignet sind, das Ziel des Pariser Klimaabkommens zu erreichen.

Wir fordern daher ein klares Bekenntnis zu den internationalen und europäischen Klimazielen und die gesetzliche Verankerung eines verbindlichen Treibhausgasreduktionsplans sowie ambitionierter Zielsetzungen für die Steigerung der erneuerbaren Energieproduktion in Österreich für 2025 und 2030.

	2025	2030	2050
Treibhausgasemissionen (THG)	-25 % im Vergl. zu 1990	-50 % im Vergl. zu 1990	Klimaneutralität: Netto null Emissionen
Strom	90 % Strom aus erneuerbaren Energien am nationalen Gesamtverbrauch	100 % Strom aus erneuerbaren Energien am nationalen Gesamtverbrauch	
Gesamtenergie	50 % Erneuerbare am Gesamtenergieverbrauch	60 % Erneuerbare am Gesamtenergieverbrauch	100 % Erneuerbare
Energieverbrauch	- 15 % im Vergleich zu 2005	-25 % im Vergleich zu 2005	-50 % im Vergleich zu 2005

Diese Ziele sind mit klaren technologiespezifischen Zielerreichungspfaden in den relevanten Gesetzen wie Klimaschutzgesetz oder Ökostromgesetz zu verankern, und klare Zuständigkeiten sind festzulegen. Um einen raschen Ausbau zu gewährleisten, sind für die Jahre 2023 und 2027 Zwischenziele festzulegen. Für den Fall der Verfehlung sind Steuerungsmaßnahmen vorzusehen

### 3. Fehlende nationale Ausbaupfade für erneuerbare Energie

Seit dem Jahr 2015 wurde die Zielsetzung Österreichs, 100 % der nationalen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen bis zum Jahr 2030 sicherzustellen, von Vertretern Österreichs wie etwa Bundeskanzler bzw. Umweltministern bei jeder UN-Klimakonferenz als Beitrag Österreichs für den Klimaschutz der internationalen Staatengemeinschaft zugesichert. Dieses Ziel hat auch in die #mission2030 und in den ersten Entwurf für den NEKP Eingang gefunden. Dafür sind aber detaillierte Ausbaupfade als Kernstück des Klima- und Energieplans unerlässlich. Diese fehlen allerdings in der aktuellen Version. Es muss daher kritisch angemerkt werden, dass eine hinreichende Konsultation und Bewertung sowie das Rückmelden von Feedback auf diese Weise nur eingeschränkt möglich ist. Wie die Ableitung von weiteren Maßnahmen ohne konkretes Zahlengerüst in diesem Dokument erfolgt ist, ist nur schwer nachvollziehbar. Dabei gäbe es bereits valide Quellen, wie den Klima- und Energieplan des EEÖ, welcher hier bereits ein ambitioniertes Zahlengerüst sowie Ausbaupfade zur Zielerreichung 2030 skizziert.<sup>1</sup> Auf diesen Grundlagen hätte unter Einbeziehung diverser Stakeholder eine Erarbeitung der Ausbaupfade bereits stattfinden können. Des Weiteren ist die in **Abschnitt 4.5.3 ii in Tabelle 20** angegebene Stromaufbringung in TWh bis 2050 zu korrigieren. Die IG Windkraft geht von einer Stromproduktion der Windenergie von 22,5 Mrd. kWh im Jahr 2030 aus. Daher ist es umso wichtiger, verlässliche Datengrundlagen sowie quantitativ nachvollziehbare Zielpfade zu definieren.

Im **Abschnitt 2.1.2. -i** ist seitens der österreichischen Windkraft stark zu hinterfragen, warum Regel- und Ausgleichsenergie sowie Strom zur Eigenversorgung in der Sachgüterproduktion nicht in die Berechnungen zum 100 % Erneuerbaren-Strom-Ziel bis 2030 einbezogen wird. Die Dekarbonisierung der Industrie ist ein wesentliches Element am Weg zur Erreichung der Klima- und Energieziele. Vor dem Hintergrund zukünftig steigender Mengen an Regel- und Ausgleichsenergie und des Strombedarfs beispielsweise durch Power-to-Gas-Anwendungen in der Industrie, ist das Ausblenden der Industrie in diesem Bereich aus unserer Sicht kontraproduktiv, nicht nachvollziehbar und ist somit zu unterlassen.

### 4. Fehlende Fördersystematik für sichere Rahmenbedingungen

Im **Abschnitt 3.1.2. - Fördersystematik** wird ein neues Fördersystem auf Basis von Ausschreibungen, als zentrales Förderelement für erneuerbare Energie angesehen.

<sup>1</sup> EEÖ (2018) Entwurf des Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich. Abrufbar unter: <https://static1.squarespace.com/static/5b978be0697a98a663136c47/t/5c407e1e562fa7fc897b7fe7/1547730475466/20181206+NEKP+EEOe.pdf>

Bestehende Erfahrungen mit der Vergabe von Fördermitteln für Windkraft über Ausschreibungen geben Anlass zu grundlegender Kritik. Die IG Windkraft spricht sich klar dagegen aus, da es bisher international keine brauchbaren Beispiele für dauerhaft funktionierende Ausschreibungen bei Windkraft an Land gibt, die volkswirtschaftlich effizient die gesteckten Mengenzielsetzungen des Ausbaus erreichen. In der Praxis haben Ausschreibungen immer wieder zu einem Einbruch des Ausbaus geführt, was etwa aktuelle Ergebnisse in Deutschland und Frankreich zeigen.<sup>2</sup> Mittlerweile liegen auch Studien<sup>3</sup> vor, die Ausschreibungen bei der Fördervergabe sehr kritisch beleuchten. Insbesondere auf einem kleinen, begrenzten Markt mit wenigen Akteuren wie dem österreichischen ist mit keinen zufriedenstellenden Ergebnissen zu rechnen.

In der Theorie ermöglichen Ausschreibungen vielleicht eine ideale Preisfindung. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass Ausschreibungen ein hohes Potential für Ineffizienz und Ineffektivität innewohnt:

- kein perfekter Markt (Energiamarkt...)
- Marktmachtausübung (Marktgröße)
- Strategisches Bieterverhalten (strategisches Unterbieten)
- Hohe Risiken (Finanzierung!)
- Hoher administrativer Aufwand (Pönalen, Transparenz)
- Geringe Realisierungsraten

In einem Ausschreibesystem müssen die Windkraftanlagenbetreiber eine Einschätzung vornehmen, wie sich die Marktsituation in der Zukunft darstellen wird. Hier gibt es sehr große Unsicherheitsfaktoren (Strompreise, CO<sub>2</sub>-Zertifikatspreise, Netzentgelte, Anlagenpreise, Finanzierungskosten, Finanzierungsbedingungen). Die Teilnehmer nehmen in der **Praxis allzu oft die günstigsten Entwicklungen an, gegenseitiges Unterbieten ist die Folge, ein großer Teil der Projekte wird dann letztlich nicht realisiert.**<sup>4</sup>

#### **Deutschland: Zusammenbruch des Windkraftmarktes**

Seit Mai 2017 werden in Deutschland die Fördermittel über Ausschreibungen vergeben. Es zeigte sich, dass die Zuschlagspreise anstiegen, während die Leistung abnimmt. Bisher wurden nur 8 % der seit 2017 bezuschlagten Leistung realisiert. Der Ausbau ist vollkommen eingebrochen. Seit 2017 gingen mehr als 35.000 Arbeitsplätze verloren. Senvion, ein großer Windradhersteller, ist in Konkurs. Alle Hersteller stellten in den letzten Monaten Personal frei. Damit hat die deutsche Windbranche ein Viertel ihrer Beschäftigten in nur drei Jahren verloren. Ähnliches gilt für Indien oder die Türkei. Die Folge ist das Verfehlen von Ausbauzielen und der Abbau von tausenden Arbeitsplätzen.

Das EU-Recht hat zwar eine starke Präferenz für Ausschreibungen, es gibt jedoch Ausnahmemöglichkeiten. **In Rn. 126 a bis c der State Aid Guidelines 2014-2020 werden 3 Gründe aufgelistet, warum von verpflichtenden Ausschreibungen bei der Fördermittelvergabe abgesehen werden kann.** Das Vorliegen eines der Ausnahmetatbestände der Rn. 126 a bis c ist vom Mitgliedstaat nachzuweisen. Das bedeutet eine Analyse der konkreten Umstände und bedarf einer entsprechenden Dokumentation. Den Mitgliedstaaten kommt dabei jedoch auch Ermessensspielraum vor. **Es wurden bereits verschiedene Ausnahmen nach Rn. 126 a bis c von der Kommission akzeptiert**, z. B. die tschechische Förderregelung für Wasserkraftwerke (500 kW bis 10 MW) oder die Ausnahmen des deutschen EEG 2017, das auf Ausschreibungen für Wasserkraft, Geothermie oder Deponie- und Klärgas verzichtet. In Luxemburg wurde die gesamte Windkraft von den Ausschreibungen ausgenommen.

**Es sei darauf hingewiesen, dass auch die RED II, die bis Mitte 2021 in nationales Recht umzusetzen ist, einen Spielraum für die Ausnahme von Ausschreibungen vorsieht.** Die RED II geht grundsätzlich von der Prämisse aus, dass die Förderung von EE-Projekten über ein Ausschreibungsverfahren erfolgt. Ein solches wird jedoch nicht explizit angeordnet. Art 4 RED II kann so interpretiert werden, dass andere Mechanismen der Fördervergabe zulässig sind, solange die Vorgaben der RED II bezüglich Transparenz, Nicht-Diskriminierung etc.

<sup>2</sup> Vgl. IGW: „Aktuelle Ergebnisse der Ausschreibungen in Deutschland und Frankreich“, [www.igwindkraft.at/eag](http://www.igwindkraft.at/eag).

<sup>3</sup> Vgl. exemplarisch IZES Studie: [https://www.igwindkraft.at/?mdoc\\_id=1038666](https://www.igwindkraft.at/?mdoc_id=1038666). Weitere Infos auf [www.igwindkraft.at/eag](http://www.igwindkraft.at/eag).

<sup>4</sup> Weitere Argumente in der Stellungnahme der IGW zum EAG-Ministerratsvortrag, <https://www.igwindkraft.at/media.php?filename=download%3D%2F2019.01.28%2F1548676044014225.pdf&rn=Ministerratsvortrag%20EAG2020%20-%20IGW%20Stellungnahme%20%28PDF%29.pdf>

gewährleistet sind und sichergestellt ist, dass die mit der Förderung verbundene Beihilfe auf das notwendige Mindestmaß beschränkt ist.<sup>5</sup>

#### **Ausnahme für kleine Windparks**

**Die State Aid Guidelines 2014-2020 sehen auch eine grundsätzliche Ausnahmemöglichkeit für kleinere Windprojekte vor (Leistung von weniger als „6 MW oder 6 Erzeugungseinheiten“), von der jedenfalls Gebrauch gemacht werden sollte.** Auch die RED II ermöglicht Ausnahmen für Klein- und Demonstrationsanlagen. Erwägungsgrund 16 RED II referenziert hinsichtlich der Kleinanlagen auf die State Aid Guidelines, sodass WKA unter 6 MW bzw. 6 Erzeugungseinheiten nicht ausschreibungspflichtig sind. In der Vergangenheit hat die Kommission die Leitlinien so interpretiert, dass bezüglich Leistung dieser 6 Windkraftanlagen auf Erzeugungseinheiten des damaligen Standes der Technik abgestellt wurde. Angesichts der aktuellen Marktentwicklung könnte man hier eine **Ausnahme von der Ausschreibungspflicht für Windprojekte mit bis zu 6 Windkraftanlagen mit jeweils maximal 6 MW** schaffen.

#### **Folgende Eckpunkte sind für ein neues Fördersystem entscheidend:**

- Das 2030-Ziel ist durch einen Zielerreichungspfad und klare Mengenziele für die einzelnen Technologien zu konkretisieren.
- Die Windkraft kann bis 2030 auf 7.500 Megawatt Leistung bzw. 22,5 TWh ausgebaut werden.
- Das Fördersystem sollte technologiespezifisch ausgestaltet sein, um den Unterschieden der Technologien Rechnung zu tragen und einen optimalen Energiemix zu erhalten, weil das 100%-Ziel sonst nicht erreicht werden kann.
- Als Fördersystem für Windkraft eignet sich das seit mehreren Jahren erprobte Marktprämienmodell (variable Prämie mit monatlicher Anpassung des durchschnittlichen Marktwertes und der Prämie).
- Die Förderhöhe sollte administrativ für 20 Jahre festgelegt werden.
- Eine Festlegung der Marktprämie für Windenergie an Land mittels Ausschreibungen hat sich international bisher nicht bewährt, ist für die österreichischen Verhältnisse nicht geeignet und ist unter Berufung auf die Ausnahmegründe von Rn. 126 der EU-Leitlinien abzulehnen. Angesichts des raschen Handlungsbedarfs und der hohen Ausbauziele darf das Fördersystem nicht zum Versuchslabor werden.
- Für eine effiziente Fördergeldvergabe sollte ein standortdifferenziertes Modell (ähnlich wie in Deutschland) zur Anwendung kommen. Für die Netzintegration und die Akzeptanz der Bevölkerung ist eine größere Verteilung des Windkraftausbaus in ganz Österreich sinnvoll und volkswirtschaftlich günstiger.
- Da die Windkraftbetreiber in Zukunft verpflichtet sind, den Windstrom selbst zu vermarkten, sollte zur Markteinführung eine Managementprämie vorgesehen werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings ein verbessertes Marktumfeld an den Stromabsatzmärkten (u.a. gesicherter liquider Viertelstundenhandel).
- Rechtssicherheit für die bei der OeMAG gereichten Förderanträge.
- Wahlrecht für bestehende Anlagen in das neue Marktprämiensystem.
- Abwicklung/Auszahlung der Marktprämie über die OeMAG: Wie bei der Tarifförderung zahlt die OeMAG die Marktprämie aus, daneben eigene Vermarktung der Energie durch die Betreiber und ihre Partner.

#### **5. Marktdesign und Neuordnung des Strommarktes zur Integration erneuerbarer Energie noch ausständig**

Aktuell beruhen Energiemärkte auf alten regulatorischen Vorgaben, die große zentrale Erzeugungseinheiten sowie die Nutzung atomarer und fossiler Energien im Blick haben. Aufgrund der Vorgaben des Clean-Energy-Pakets der Europäischen Union und aufgrund des Erfordernisses, hohe Mengen von erneuerbarer Energie in die Märkte zu integrieren, ist nun eine Neuordnung des Strommarktes geboten. Eine Novelle verschiedener Energiegesetze, unter

<sup>5</sup> Vgl. Memorandum CHSH vom 20.12.2018: „Ökostromförderung unter der RED II, <https://www.igwindkraft.at/media.php?filename=download%3D%2F2019.08.21%2F1566398584774328.pdf&rn=Ökostromfoerderung%20unter%20REDII%2C%20rechtliche%20Beurteilung.pdf>

anderem des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010, soll einen Rahmen schaffen, der Hemmnisse für erneuerbare Energien beseitigt sowie Anreize für die Nutzung sauberer Technologien liefert, die Besonderheiten der verschiedenen Technologien berücksichtigt und Mechanismen schafft, damit fossile/atomare Energien reduziert werden. Konkret sind insbesondere Abgaben/Steuern oder im internationalen Vergleich diskriminierende Netzentgelte (Netzverlustentgelt, Systemdienstleistungsentgelt) auf die heimische Stromerzeugung abzuschaffen. Zusätzlich sind die Regelenergie- und Systemdienstleistungsmärkte auf die Anforderungen der erneuerbaren Energien anzupassen. Damit einhergehend ist den Erzeugern erneuerbarer Energie Zugang zu diesen Märkten zu verschaffen, eine kostengünstige kleinräumige Netznutzung ist zu ermöglichen sowie die direkte Belieferung von Kunden mit Ökostrom zu vereinfachen.

Neue Vorgaben der EU ermöglichen den Mitgliedstaaten erstmals, die rechtlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Bürgerinnen und Bürger untereinander und mit regional angesiedelten Unternehmen Energie teilen. Diese Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie sowie der Richtlinie zur Nutzung erneuerbarer Energien sollen bei der nationalen Umsetzung maximal ausgeschöpft werden. Dies fördert Akzeptanz, Teilhabe und Effizienz im Energiesystem.

Die Energieproduktion von Morgen wird sich stark von der derzeit bekannten Erzeugungsstruktur unterscheiden. Die Transformation, Kombination und Vernetzung unterschiedlicher Akteure wird dabei eine zentrale Rolle spielen. Dadurch wird der zunehmend flexiblen Erzeugung und deren Charakteristika Rechnung getragen. Hierbei ist rein technisch durch die Digitalisierung eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Kopplung unterschiedlicher, vielfach „erneuerbar“ produzierender Akteure möglich. Dieser Transformationsprozess hin zu „smarter“ erneuerbarer Energieproduktion, Kopplung von Speichern, E-Mobilität oder Demand Side Management ist in vollem Gange. Jedoch bedarf es neben einer funktionierenden Marktintegration einer stärkeren Setzung von Anreizen zur Investition in Sektorkopplungsprojekte und klarer gesetzlicher Rahmenbedingungen. Aktuell fehlen umfassende Definitionen und attraktive Spielregeln. Zusätzlich sollten Projekte zur Sektorkopplung von erneuerbarer Energie von der öffentlichen Hand in Form von investitions- und finanzierungsfördernden Maßnahmen unterstützt werden. Es muss an dieser Stelle auch betont werden, dass die Kopplung verschiedener Akteure, wie zB der erneuerbaren Stromerzeugung und Speicherung zB mit der Industrieproduktion oder dem Verkehr einen signifikant erhöhten Bedarf an erneuerbarer Energie bedingen wird, der in zukünftige Ausbaupfade bis 2030 aber auch bereits bis 2050 berücksichtigt werden muss.

Erste Ansätze dazu sind im aktuellen Entwurf des Klima- und Energieplans bereits enthalten und können bestenfalls als Absichtserklärungen gesehen werden. So werden beispielsweise im **Abschnitt 3.4.3 Marktintegration** diese Themen angesprochen, was als wichtiger und richtiger Ansatz gesehen werden kann. Allerdings lassen sich diese Absichtserklärungen erst auf Basis konkreter umfassender gesetzlicher und regulatorischer Ausgestaltung auf ihre Zukunftstauglichkeit zu bewerten. Vorgaben für die Ausgestaltung fehlen im Nationalen Klima- und Energieplan.

## 6. Netzentwicklungsplan NEP bis 2030

In **Abschnitt 1.2. Netzentwicklungsplan** sowie **koordinierter Netzentwicklungsplan** wird auf die hohe Bedeutung einer vorausschauenden Planung bezüglich des Ausbaus und Erweiterung des Netzes hingewiesen. Die im Rahmen der IG Windkraft Österreich in Kooperation mit der TU Wien entstandenen Studie „Stromzukunft Österreich 2030“ hat gezeigt, wie es möglich ist, Österreich bis 2030 zu 100% mit erneuerbarem Strom zu versorgen. Ein ambitioniertes Ziel, welches sowohl im Regierungsprogramm der letzten Bundesregierung, in der aktuellen österreichischen Klima- und Energiestrategie #mission2030 wie auch im Entwurf des Nationalen Klima und Energieplanes verankert ist. In dieser Studie wird klar, dass ein rascher Ausbau der erneuerbaren Energieträger, insbesondere der Windenergie, nur durch einen möglichst zügigen und verzögerungsfreien Ausbau der Netze erfolgen kann. Weiters würde der planmäßige Umbau der Netze im Rahmen des NEP der APG bis 2030 die Möglichkeit bieten:

- Österreich vom Netto-Stromimporteureur zum Stromexporteur zu machen,
- durch die erreichte Flexibilisierung im Netzmanagement die erzeuger- aber auch verbraucherspezifischen Netzkosten zu senken,
- Millionen Euro an Mehrkosten des Ausbaus für den Steuerzahler durch Verzögerungen zu verhindern,
- volkswirtschaftliche Gewinne einerseits durch eine Energiekostenreduktion und Schaffung von tausenden Arbeitsplätzen im Zuge des Ausbaus zu generieren.

Daher ist eine verschränkte und abgestimmte Planung des 380-kV-Netzes der APG und der Verteilnetzbetreiber dringend erforderlich und eine Einbindung relevanter Stakeholder für die vorrausschauende Planung des effizienteren, bedarfs- und zeitgerechten Ausbaus dringend erforderlich.

## 7. Genehmigungsprozesse von Projekten

Zu begrüßen ist, dass der NEKP Genehmigungsverfahren der Netzinfrastruktur im Einklang mit Rechten von Bürgerinnen und Bürgern der EU beschleunigen, entbürokratisieren und vereinfachen will – siehe **Abschnitt 2.4.2 Zieldimension 4: Energiebinnenmarkt**, sowie **3.4.2 Zieldimension 4: Energiebinnenmarkt**. Nur ein rascher und flexibler Umbau des Stromnetzes kann den nationalen, europäischen und internationalen Klimazielen gerecht werden. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen ist es jedoch unerlässlich, eine Verbesserung der sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien anzustreben. Konkrete Pläne hierzu fehlen gänzlich im österreichischen Energie - und Klimaplan.

Die IG Windkraft fordert daher unter anderem die Verankerung von Klimaschutz als Zielbestimmung von umweltrelevanten Normen wie etwa dem Anlagenrecht, Elektrizitätsrecht EIWOG, oder dem Gewerberecht sowie einheitliche Verfahrensbestimmungen betreffend Kundmachung, Auflage und Zustellung für alle genehmigungsrelevanten Materien. Pläne zum Erhalt bzw. Schaffung eines Behördenapparats, der dem Ausmaß der Verfahren angemessen ist (Juristen und Amtssachverständige). Maßnahmen zur Straffung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren (zB Vermeidung von Doppelprüfungen) und die Schaffung einer oder mehrerer Anlaufstellen, die Beratung/Unterstützung bei der Genehmigung leisten, wie von der neuen EU-Erneuerbare-Energie-Richtlinie 2018/2001 vorgesehen.

**Mag. Stefan Moidl, Geschäftsführer  
IG Windkraft Österreich**